Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9042**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten der Abgeordneten Kerstin Przygodda, Martin Reichardt, Sebastian Maack, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 21/6926 –

Verhinderung von Zwangsverheiratungen und Kinderehen in Deutschland

A. Problem

Die antragstellende Fraktion führt aus, dass das Landgericht Essen im Januar 2026 einen 31-jährigen Syrer zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt habe. Der Mann habe im Jahr 2021 in seiner syrischen Heimat seinem leiblichen Bruder, der damals 20 Jahre alt gewesen sei, ein damals zwölfjähriges minderjähriges Mädchen zugeführt. Im Dezember 2021 sei das Paar in Syrien verheiratet worden. Dabei habe es sich um eine religiöse Eheschließung nach islamischem Recht gehandelt. Anschließend habe der junge Mann das Mädchen mit nach Deutschland genommen, wo es bis April 2023 gegen den Willen des Mädchens unter Gewaltanwendung zu schwerem sexuellem Missbrauch gekommen sei. Im Sommer 2025 sei der junge Mann deshalb zu einer Jugendhaftstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt worden.

Die Bundesministerin Karin Prien habe im Dezember 2025 im Vorwort einer vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe nüchtern festgestellt: „Zwangsverheiratung findet auch in Deutschland statt."

Zu genauen Zahlen von in Deutschland geführten Kinderehen beziehungsweise von unter Beteiligung Minderjähriger geführten Ehen habe die Bundesregierung im Juli 2025 auf Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion keine Aussage treffen können. Zudem habe die Bundesregierung zur Antwort gegeben, dass es keine zentrale bundesweite Erfassung von Kinderehen gebe. Ein zentrales bundesweites statistisches Lagebild existiere nicht. Im Jahr 2017 sei das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten. Danach seien (zuvor) im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland automatisch unwirksam, wenn einer der beiden Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet habe. Zugleich könnten in Deutschland seither keine Ehen unter Beteiligung Minderjähriger, das heißt unter 18-Jähriger, geschlossen werden.

Doch mit diesen Neuregelungen habe ein Fall wie der eingangs geschilderte nicht verhindert werden können. Eheschließungen, die nicht standesamtlich nach deutschem Recht, sondern ausschließlich religiös oder informell vorgenommen würden, gelangten den Behörden oftmals nicht zur Kenntnis. In seiner Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Titel „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ bezeichne das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend diese Vermählungen als „soziale Eheschließung“ und betone, dass derartige Eheschließungen nicht den Tatbestand der Zwangsheirat erfüllten, wie er im Jahr 2011 in Gestalt des § 237 ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden sei. Zugleich weise die Bundesregierung in diesem Papier darauf hin, dass nach der im Jahr 2017 erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Wesentlichen nur noch die von ihr sogenannte „soziale Eheschließung“ als Möglichkeit einer in Deutschland geführten Minderjährigenehe denkbar sei.

Den Zusammenhang zwischen der sogenannten sozialen Eheschließung unter Beteiligung Minderjähriger und dem darauf potenziell oder realiter – wie im oben genannten Fall aus Essen – folgenden sexuellen Kindesmissbrauch, der in Deutschland eine Straftat nach § 176c StGB darstelle, führe die Bundesregierung in ihrem Papier nicht aus.

Im Jahr 2011 habe das Bundesfamilienministerium unter der Bundesministerin Schröder eine Studie unter dem Titel „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ herausgegeben. Sie habe auf Zahlen basiert, die im Jahr 2008 bundesweit bei Beratungs- und Schutzstellen für von Zwangsverheiratung bedrohte und betroffene Personen angefragt worden seien. 830 Beratungseinrichtungen in Deutschland hätten insgesamt 3.443 Personen angegeben. 60 Prozent von ihnen seien von Zwangsverheiratung bedroht gewesen, 40 Prozent seien bereits zwangsverheiratet worden. Seither habe es keine vergleichbare bundesweite Erhebung mehr gegeben.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 21/6926 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Saskia Esken
Vorsitzende

Michael Breilmann
Berichterstatter

Kerstin Przygodda
Berichterstatterin

Jasmina Hostert
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Breilmann, Kerstin Przygodda, Jasmina Hostert, Ulle Schauws und Mareike Hermeier

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/6926** in seiner 89. Sitzung am 9. Juli 2026 dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Antrags ist es, der Bundesregierung aufzugeben, zunächst eine Studie in Auftrag zu geben, die unter anderem durch eine gezielte und bundesweite Abfrage bei Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen und öffentlichen Schulen annäherungsweise eruieren solle, wie groß der Umfang der von Zwangsverheiratung Bedrohten und Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich und potenziell sei. Bei dieser Eruierung sollten auch die ausschließlich religiös und informell geschlossenen (Zwangs-)Verheiratungen beziehungsweise (Zwangs-)Ehen („soziale Eheschließung“) mitberücksichtigt werden. Sodann solle die erarbeitete Studie dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden.

Weiterhin solle die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Aufklärungskampagne an öffentlichen Schulen initiieren, die das Ziel habe, künftig jegliche Form der Zwangsverheiratung von Minder- und Volljährigen, einschließlich nicht standesamtlicher, lediglich religiöser oder informeller Eheschließungen („soziale Eheschließung“), zu verhindern und tatsächlich sowie potenziell Betroffene auf diverse vorhandene diesbezügliche Beratungsstellen hinzuweisen.

Schließlich solle die Bundesregierung eine bundesweite Aufklärungskampagne in den sozialen Medien initiieren, die ebenfalls das Ziel habe, künftig jegliche Form der Zwangsverheiratung von Minder- und Volljährigen, einschließlich nicht standesamtlicher, lediglich religiöser oder informeller Eheschließungen („soziale Eheschließung“), zu verhindern und tatsächlich sowie potenziell Betroffene auf diverse vorhandene diesbezügliche Beratungsstellen hinzuweisen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 21/6926 in seiner 58. Sitzung am 4. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag auf Drucksache 21/6926 in seiner 30. Sitzung am 4. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 21/6926 in seiner 33. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass der Antrag zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen und Kinderehen in Deutschland das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz von Kindern im Kern berühre. Weder das Grundgesetz noch andere gesetzliche Regelungen würden Minderjährige und junge Frauen ausreichend vor Zwangsverheiratungen schützen. Man dürfe nicht die Augen davor verschließen, dass das Problem durch Migration aus Kulturkreisen, in denen frühe und arrangierte Ehen üblich seien, verstärkt nach Deutschland getragen werde. Als Beleg für diese These werde auf die Antwort auf eine Anfrage der AfD-Fraktion in Baden-Württemberg verwiesen, nach der 358 Kinderehen registriert worden seien und die betroffenen Mädchen, u. a. aus Syrien und Afghanistan, teilweise erst zwölf oder dreizehn Jahre alt gewesen seien. Diese Zustände seien unhaltbar, als Pädophilie einzustufen und würden aus ideologischen Gründen geduldet. Es sei von einem wesentlich größeren Dunkelfeld auszugehen. Die Bundesregierung weigere sich, die Zahlen bundesweit zu erfassen. Dies schütze indirekt die Täter. Um dem Problemphänomen der Zwangsverheiratungen in Deutschland entgegenzuwirken, werde eine bundesweite Aufklärungskampagne an öffentlichen Schulen und in sozialen Medien gefordert. Ziel dieser Maßnahme solle es sein, insbesondere junge Frauen aus betroffenen Kulturkreisen über ihre Rechte aufzuklären und sie darüber zu informieren, dass Zwangs- und Kinderehen in Deutschland verboten sind. Abschließend wird betont, dass weder Traditionen noch religiöse Bräuche eine Rechtfertigung für die Verletzung von Frauen- und Kinderrechten darstellen dürften und ein konsequenterer Schutz der Betroffenen erforderlich sei.

Die **CDU/CSU-Fraktion** wies die Darstellung zurück, die Bundespolitik habe in den letzten Jahren nichts gegen Zwangsverheiratungen und Kinderehen unternommen; dies sei falsch, da viel getan worden sei. Das Strafgesetzbuch definiere Zwangsverheiratungen klar als strafbar. Man habe in den letzten Jahren mehrere Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Der AfD-Fraktion werfe man vor, das Thema für migrationspolitische Zwecke zu instrumentalisieren und gegen bestimmte Gruppen vorzugehen. Der Antrag verdiene dennoch aufgrund der Schwere der Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt und des Freiheitsentzugs grundsätzlich eine sachliche Überprüfung. Wenn die AfD-Fraktion jedoch einen so großen Handlungsbedarf sehe, verwundere es schon, dass sich der Antrag lediglich auf Aufklärungskampagnen und statistische Erfassungen beschränke. Zudem sei es bemerkenswert, dass die AfD in zwei von drei Forderungen öffentliche Schulen in den Fokus stelle, während sie gleichzeitig landespolitisch die Abschaffung der allgemeinen Schulpflicht fordere. Der Antrag sei unglaubwürdig. Er sei kurz vor den Sommerferien eingebracht worden, um ein Thema zu besetzen, was aufgrund der polemischen Forderungen zur Abschaffung der Schulpflicht nach hinten losgegangen sei. Die CDU/CSU-Fraktion lehne den Antrag ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und verwies auf die letzte Gesetzesänderung im Sommer 2024. Im Rahmen der Ampelregierung sei das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen reformiert worden, worüber es unter den demokratischen Fraktionen Einigkeit gegeben habe. Damit seien die vom Bundesverfassungsgericht bemängelten Lücken des alten Kinderehen-Gesetzes von 2017 geschlossen worden, so dass die Unwirksamkeit von Ehen unter 16 Jahren sowie die Unterhaltsansprüche betroffener Minderjähriger nun verfassungskonform geregelt worden seien. Der vorliegende Antrag enthalte zwar einige wenige, nicht von der Hand zu weisende Forderungen, wie etwa die Notwendigkeit der Aufklärung. Diese würden jedoch in so kurzer Fassung präsentiert, dass das vorgegebene Ziel des Schutzes von Kindern und insbesondere Mädchen nicht glaubhaft sei. Der AfD gehe es in vielen Anträgen mitnichten um den Schutz von Kindern und Familien, sondern sie bediene immer wieder, so auch in diesem Antrag, rassistisch-islamfeindliche Narrative. Es sei unstrittig, dass Zwangsverheiratungen Ausdruck patriarchaler Macht- und Besitzansprüche seien. Allerdings weise man darauf hin, dass die Bekämpfung patriarchaler Machtstrukturen von der AfD aus verschiedenen Gründen immer wieder abgelehnt worden sei. Wer ehrlich Mädchen stärken, Prävention fördern und die Selbstbestimmung sowie Freiheit aller Frauen und Mädchen anstrebe, müsse auch tatsächlich alle Frauen und Mädchen meinen, was die AfD nicht tue. Der vorliegende Antrag werde daher abgelehnt.

Die **SPD-Fraktion** merkte an, der Antrag der AfD unterstelle, dass es in Deutschland an rechtlichen Möglichkeiten fehle. Das Gegenteil sei der Fall. Kinderehen seien verboten und Zwangsverheiratungen strafbar. Die Betroffenen hätten Anspruch auf Schutz und Unterstützung. Die entscheidende Frage laute nicht, wie man schärfere Überschriften formuliere, sondern wie man diejenigen erreiche, die betroffen sind. Wer wirklich helfen wolle, der müsse Beratungsangebote ausbauen, Fachkräfte in Schulen, Jugendämtern und Beratungsstellen unterstützen und Frauenhäuser stärken. Die AfD nutze aber das Thema vor allem für ihre migrationspolitischen Erzählungen, dies helfe keinem einzigen Betroffenen. Zwangsverheiratungen seien Ausdruck von patriarchaler Kontrolle und Machtmissbrauch. Dagegen gehe man entschlossen vor, überall und unabhängig davon, von wem sie ausgehe. Es

gelte der Maßstab, dass jeder Mensch frei entscheiden können solle, ob, wann und wen er oder sie heiratet. Die SPD-Fraktion setze hier auf wirksamen Schutz, starke Hilfsstrukturen und konsequente Rechtsdurchsetzung statt auf Symbolpolitik. Deshalb lehne sie den Antrag der AfD sehr entschieden ab.

Die **Fraktion Die Linke** war der Auffassung, die AfD-Fraktion skandalisiere in ihrem Antrag den Fall eines Syrers, der 2026 aufgrund der Rechtssicherheit und des Verbotes von Zwangsehen hier verurteilt wurde. Die AfD-Fraktion fordere die Durchführung einer Studie, um zu erfahren, in welchem Ausmaß die Zwangsehen hier geschlossen würden, um dann Gesetzesmaßnahmen folgen zu lassen. Das sei schon ein Widerspruch in sich. Der Mann habe bereits 2021 in seiner syrischen Heimat die Heirat vollzogen und sei dann nach der Einreise in Deutschland hier verurteilt worden. Dies zeige, dass die Strafverfolgung funktioniere. Der AfD-Fraktion gehe es leider nicht um den Schutz von Kindern und Frauen, denn es sei nicht nur in den Landesparlamenten so, sondern auch in kleinen lokalen Parlamenten, dass die AfD konsequent alles, was an Präventionsmaßnahmen finanziert werden könnte, ablehne oder den Ausbau stoppen wolle. Eine flächendeckende Verhinderung von Frauenhäusern, Beratungsstellen, Kriseneinrichtungen, Sozialarbeit, auch Schulsozialarbeit, die in dem Fall auch intervenieren und aufklären könne, sei zu beobachten. Antidiskriminierungsarbeit und die Förderung finanzieller Unabhängigkeit von Frauen stünden nicht gerade ganz oben auf der Agenda der AfD. Nichts davon werde in dem Antrag verlangt. Die demokratischen Fraktionen wiederum würden genau an diesen Themen arbeiten. Die Rechtssicherheit sei schon gegeben. Deshalb lehne die Fraktion Die Linke den Antrag ab.

Berlin, den 4. November 2026

Michael Breilmann
Berichterstatter

Kerstin Przygodda
Berichterstatterin

Jasmina Hostert
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333